

Eingangsstempel (Rentenversicherungsträger)

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks

Eingangsstempel des Versorgungswerks

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

Name	Vorname (Rufname)
Geburtsname	frühere Namen
Geburtsdatum ☐ männlich ☐ weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)
Geburtsort (Kreis, Land)	
Straße, Hausnummer	
telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
Postleitzahl 	Wohnort
Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)	

Bitte geben Sie Ihre Berufsgruppe an.		Kennzeichen
☐	Rechtsanwalt, weiter bei Ziffer 3	5 0 1 1
☐	Syndikusrechtsanwalt, weiter bei Ziffer 5	5 1 1 1

3.1 Bitte machen Sie Angaben zur ausgeübten Erwerbstätigkeit.

☐ Ich bin in der zu befreienden Tätigkeit abhängig beschäftigt.

Beginn der abhängigen Beschäftigung

genaue Bezeichnung der Tätigkeit laut Arbeitsvertrag

Arbeitgeber (Name, Anschrift)

☐ Ich bin in der zu befreienden Tätigkeit selbständig tätig.

Beginn der selbständigen Tätigkeit

genaue Beschreibung der Tätigkeit

Auftraggeber (Name, Anschrift)

Bitte den Bescheid über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beifügen, weiter bei Ziffer 4

Versicherungsnummer

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks

3.2 Sind Sie als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt bei einem Rechtsanwalt oder einer rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft beschäftigt?
☐ nein, weiter bei Ziffer 6
☐ ja

4 Angaben zur Pflichtmitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer	
Ich bin aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer.	
Name der Rechtsanwaltskammer	
Beginn der Pflichtmitgliedschaft	weiter bei Ziffer 7

5 Angaben zur ausgeübten Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber	
Bitte machen Sie Angaben zur ausgeübten Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber.	
Beginn der Beschäftigung	
Genauere Bezeichnung der Tätigkeit laut Arbeitsvertrag	
Arbeitgeber (Name, Anschrift)	

6 Angaben zur Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt	
6.1 Sind Sie für die zu befreiende Beschäftigung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt zugelassen?	
Name der Rechtsanwaltskammer	
☐ nein	☐ ja
Datum der Zulassung	weiter bei Ziffer 7
6.2 Haben Sie für die zu befreiende Beschäftigung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt?	
Name der Rechtsanwaltskammer	
☐ nein	☐ ja
Datum der Antragstellung	

7 Angaben zum Beginn der Befreiung	
Beantragen Sie den Beginn der Befreiung zu einem späteren als den frühestmöglichen Zeitpunkt?	
☐ nein	☐ ja
gewünschter Beginn der Befreiung	

8 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers	
Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.	
Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Versicherungsnummer

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks

9 Erklärung des Versorgungswerks

☐ **Bestätigung der Kammerpflichtmitgliedschaft
(nicht erforderlich bei Befreiungsanträgen von Syndikusrechtsanwälten)**

Name der Rechtsanwaltskammer

Der Antragsteller ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der _____

☐ **Bestätigung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk**

Für den Antragsteller besteht in unserem Versorgungswerk eine

☐ Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes seit

Datum

☐ auf Antrag fortgesetzte Mitgliedschaft seit

Datum

☐ **Bestätigung der Beitragszahlung**

Es wird bestätigt, dass ab Beginn der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Zeiten, für die ohne diese Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären, einkommensbezogene Pflichtbeiträge analog §§ 157 ff. SGB VI zu zahlen sind.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Versorgungswerks

Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte

§ 6 SGB VI

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. - 4. ...

(1a - 1b) ...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. ...

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. ...

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ...

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

§ 172a SGB VI

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.